

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 1. Juli 1993

GZ. 1055.155/7-I.8/93

12. Novelle zum Postgesetz;
Begutachtung

Beilage

An das

Präsidium des Nationalrates

Befürwortet GESETZENTWURF	
Zl. 44	-GE/19. 13
Datum: - 6. JULI 1993	
Verteilt 16. Juli 1993 fles	

D. Klausgruber

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, dem Präsidium des Nationalrates anverwahrt seine dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugegangene Stellungnahme zur 12. Postgesetznovelle in 25-facher Ausfertigung zukommen zu lassen.

Für den Bundesminister.

ZEILEISSEN m.p.

F. d. R. d. A.:

A. Schleicher

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 1. Juli 1993

GZ. 1055.155/7-I.8/93

12. Novelle zum Postgesetz;
Begutachtung

Zu do.GZ 113790/III-11/93
vom 24. Mai 1993

An das

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt sich, zum vorgelegten Entwurf der 12. Novelle zum Postgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Vorblatt wird in der Problemdefinition auf legistische Anpassungserfordernisse durch Österreichs Teilnahme am EWR-Abkommen hingewiesen, wogegen in den Erläuterungen zu Art. II Ziffer 3 (§ 20 Abs. 3 Z.1) lediglich auf die zu Artikel 30 EWG-V ergangene spezifische EuGH-Judikatur eingegangen wird. In Entsprechung der Problemdefinition des Vorblattes wäre allerdings primär auf Art. 11 EWR-Abkommen als Anpassungserfordernis hinzuweisen. Überdies beruht die Novellierungsverpflichtung auf Artikel 4 (Diskriminierungsverbot) sowie Art. 36 ff (Dienstleistungsfreiheit) des EWR Hauptabkommen, welche in den Erläuterungen zusätzlich anzuführen wären.

In den Erläuterungen zu Art. II Ziffer 4 (§ 20 Abs.4) werden Sonderbestimmungen für bestimmte Druckwerke inländischer Herausgeber dargestellt. Eine Richtigstellung der Konformitätszuordnung wäre insoferne vorzunehmen, als der Entfall der Entgeltlichkeitsvoraussetzung für die Zulassung zum Postzeitungsversand unter den genannten Voraussetzungen keinen Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften der EG darstellt, während die Zulassungsbeschränkung auf inländische Herausgeber

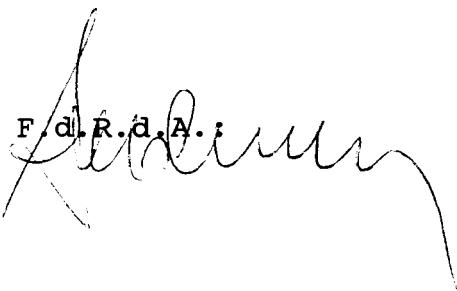
- 2 -

auf der in § 20 Abs. 3 Ziffer 4 aufgezählten Druckwerke dem Gleichbehandlungsgebot (bzw. Diskriminierungsverbot) nicht entgegensteht.

Hinsichtlich § 20 Abs. 3 Ziffer 4 wäre sicherzustellen, daß durch eine exaktere Determinierung des Verwendungszweckes eine Herausgabe der begünstigten Druckschriften – auch nur zu partiell geschäftlichen Zwecken – ausgeschlossen ist.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.



A handwritten signature consisting of a stylized, cursive script. Below the signature, the initials "F.d.R.d.A." are printed in a smaller, sans-serif font.